



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie zur Anpassung der Einigungsstellenverordnung an das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie zur Anpassung der Einigungsstellenverordnung an das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

A. Problem

a)

Durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004 wurden sowohl das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als auch das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter aufgehoben. An die Stelle der beiden genannten Gesetze ist das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten getreten.

In einer Vielzahl von Landesgesetzen und Verordnungen wird jedoch noch immer auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen Bezug genommen.

b)

Durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde auch die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte aufgehoben. An die Stelle der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ist das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte getreten.

In dem Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Gerichtskosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten wird noch immer auf eine Vorschrift der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte verwiesen.

c)

Die Einigungsstellenverordnung ist noch nicht redaktionell an die Neuregelung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 angepasst worden.

B. Lösung

a) und b)

Da das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter sowie die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in einer Vielzahl von Landesgesetzen und Verordnungen in Bezug genommen werden, sind diese Landesgesetze redaktionell an die neue bundesgesetzliche Rechtslage anzupassen.

c)

Da die Einigungsstellenverordnung sowieso zu den unter a) und b) genannten anzupassenden Regelungen gehört, soll bei dieser Gelegenheit eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Das Gesetz verursacht keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte und hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

Das Gesetz verursacht keinen erhöhten Verwaltungsaufwand.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 12. September 2005 zur Unterrichtung übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie zur Anpassung der Einigungsstellenverordnung an das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vom 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Anpassung des Landesrechts an das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz

Artikel 1

Untersuchungsausschussgesetz

Das Untersuchungsausschussgesetz vom 17. April 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 145) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Auskunftspersonen werden nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) entschädigt. Die Entschädigung wird durch die Landtagsverwaltung festgesetzt. Die Auskunftsperson kann beim Amtsgericht Kiel die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beantragen. § 4 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 2

Landesverwaltungsgesetz

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), wird wie folgt geändert:

1. In § 82 a Abs. 2 und § 84 Abs. 3 werden die Worte „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Worte „Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) vergütet“ ersetzt.
2. In § 199 Abs. 6 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 3

Heilberufegesetz

Das Heilberufegesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 73 Abs. 3 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. die Dokumentenpauschale gemäß Nr. 9000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162);
2. die nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) zu zahlenden Beträge;“

Artikel 4

Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein

Die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt

durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Schreibauslagen“ jeweils durch das Wort „Dokumentenpauschale“ und die Angabe „§ 136 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 136 Abs. 2“ ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vergütung hinzugezogener Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen (Absatz 1 Nr. 2). Ausgenommen sind in Schlichtungsverfahren in Strafsachen die Vergütungen, die entstanden sind, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner angewiesen ist. Die Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437).

Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsfrau oder des Schiedsmanns oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem zuständigen Amtsgericht festzusetzen und von der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann auszuführen.

§ 4 Abs. 3 bis 9 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Landesbehindertengleichstellungsgesetz

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437).“

Artikel 6

BSHG-Schiedsstellenverordnung

Die BSHG-Schiedsstellenverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 389), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entschädigung und Vergütung“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sachverständige erhalten eine Vergütung entsprechend dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437).“

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ansprüche auf Entschädigungen und Vergütungen nach den Absätzen 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.“

Artikel 7

Landesschiedsstellenverordnung

Die Landesschiedsstellenverordnung vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 660), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

„ § 19

Entschädigung und Vergütung

(1) Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige, die auf Beschluss der Schiedsstelle oder der erweiterten Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, haben Anspruch auf eine Vergütung oder Entschädigung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437).

Die Vergütung oder Entschädigung wird von der oder dem Vorsitzenden der Landesschiedsstelle festgesetzt.

(2) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung ist bei der Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 2) geltend zu machen.“

Artikel 8**Landespflegeausschussverordnung**

Die Landespflegeausschussverordnung vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 123), geändert durch Verordnung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H S. 217), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entschädigung und Vergütung“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sachverständige, die auf Beschluss des Landespflegeausschusses hinzugezogen worden sind, haben Anspruch auf eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004

(BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437).

Die Vergütung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt. Über die Vergütung oder Entschädigung anderer nach § 8 Abs. 3 hinzugezogener Personen und Organisationen entscheidet der Landespflegeausschuss im Einzelfall.“

Artikel 9

Pflege-Schiedsstellenverordnung

Die Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 24. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entschädigung und Vergütung“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437). Die Entschädigung oder Vergütung wird von der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle festgesetzt.

Für die Kostenerstattung durch die Vertragsparteien gelten § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 und 5 entsprechend.“

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ansprüche auf Entschädigungen oder Vergütungen sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.“

Artikel 10

Kinder- und Jugendhilfe-Schiedsstellenverordnung

Die Kinder- und Jugendhilfe-Schiedsstellenverordnung vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 678), geändert durch Verordnung vom 9. August 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 300), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entschädigung und Vergütung“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung oder Vergütung entsprechend dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437).“

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ansprüche auf Entschädigungen oder Vergütungen nach den Absätzen 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.“

Abschnitt II

Anpassung der Einigungsstellenverordnung an das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie an das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz

Artikel 11

Einigungsstellenverordnung

Die Einigungsstellenverordnung vom 19. Juli 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 390), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 27 a Abs. 2 Satz 3 und 4 UWG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 4 und 5 UWG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 27 a Abs. 2 Satz 1 und 2 UWG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 3 UWG“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 27 a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 11 Satz 2 UWG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 11 Satz 2 UWG“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 a Abs. 2 Satz 4 UWG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 5 UWG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 a Abs. 5 Satz 2 UWG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5 Satz 2 UWG“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „§ 27 a Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 Satz 3 UWG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 UWG“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 27 a UWG“ durch die Angabe „§ 15 UWG“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326)“ durch die Worte „Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437)“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige, die mit Zustimmung der Eini-

gungsstelle erschienen oder angehört worden sind, erhalten von der Industrie- und Handelskammer auf Antrag eine Entschädigung oder Vergütung entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes. Die Entschädigung oder Vergütung setzt die oder der Vorsitzende fest, wenn eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Sachverständige oder ein Sachverständiger oder die Industrie- und Handelskammer eine Festsetzung beantragt.“

6. In § 11 Abs. 5 wird die Angabe „§ 27 a Abs. 7 UWG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 7 UWG“ ersetzt.

Abschnitt III

Anpassung des Landesrechts an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Artikel 12

Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Gerichtskosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten

Das Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Gerichtskosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. 1970 S. 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „130 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847)“ durch die Worte „59 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 718, 788)“ und die Worte „Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847)“ durch die Worte „Artikel 4 Abs. 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Worten „(GVOBl. Schl.-H. S. 439)“ die Worte „ , , zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 130)“ eingefügt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 37 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997 S. 360), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264).“

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 bis 11 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Uwe Döring
Minister
für Justiz, Arbeit und Europa

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren

Dietrich Austermann

Minister

für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Begründung

A. Allgemeines

Durch Artikel 6 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) wurde das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.02.2002 (BGBl. I S. 981), zum 01.07. 2004 aufgehoben. Durch Artikel 6 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 8 KostRMoG wurde das Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (EhrRiEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02..2002 (BGBl. I S. 981), ebenfalls zum 01.07. 2004 aufgehoben. An die Stelle der beiden genannten Gesetze ist das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG) getreten (Artikel 2 KostRMoG).

Da das ZSEG in einer Vielzahl von Landesgesetzen und Verordnungen in Bezug genommen wird, sind diese an die neue bundesgesetzliche Rechtslage anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit den im JVEG vorgenommenen Regelungen nicht nur eine Zusammenfassung der genannten Entschädigungsgesetze erfolgt ist, sondern auch inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

So sind die von Zeugen geltend zu machenden Entschädigungen angehoben worden. Der Verdienstausfall wurde von höchstens 13 Euro auf höchstens 17 Euro und die Fahrtkosten von 0,21 Euro auf 0,25 Euro pro gefahrenem Kilometer erhöht.

Für den Bereich der Sachverständigen gilt nunmehr § 9 JVEG in Verbindung mit Anlage 1. Danach ist ein Honorargruppensystem (**Vergütungssystem**) für Sachverständige vorgesehen, das die einzelnen Fachgebiete der Sachverständigen in klar

definierte Honorargruppen mit festen Stundensätzen zwischen 50 und 95 Euro ordnet.

Für den Bereich der Dolmetscher gilt jetzt § 9 Abs. 3 JVEG. Danach beträgt das Honorar für jede Stunde 55 Euro.

Die Vergütung der Übersetzer regelt jetzt § 11 JVEG. Die bisherigen Sätze sind von 1 Euro bis 4,30 Euro pro übersetzter Zeile in 1,25 Euro bis 4 Euro für jeweils 55 Anschläge geändert worden.

Die Fahrtkosten für Dolmetscher und Übersetzer wurden von 0,27 Euro auf 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer erhöht.

Schließlich wurde durch Artikel 6 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 8 KostRMoG auch die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.2004 (BGBl. I S. 390), zum 01.07. 2004 aufgehoben. An die Stelle der BRAGO ist das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz -RVG) getreten (Artikel 3 KostRMoG). Die in dem Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Gerichtskosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten zitierte Vorschrift des § 130 Abs. 1 BRAGO findet sich nunmehr in § 59 Abs. 1 RVG wieder.

Neben den redaktionellen Anpassungen, die aufgrund der Einführung des JVEG notwendig geworden sind, ist die Einigungsstellenverordnung redaktionell an die Neuregelung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 3. Juli 2004 anzupassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Abschnitt I

(Artikel 1-10)

Die Änderungen stellen auf das JVEG ab. Sie sind unter Berücksichtigung der Ausführungen zu A. redaktioneller Art.

Zu Abschnitt II

(Artikel 11)

Die Änderungen stellen ebenfalls auf das JVEG ab. Sie sind unter Berücksichtigung der Ausführungen zu A. redaktioneller Art. Außerdem passen sie die Einigungsstellenverordnung redaktionell an die Neuregelung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 3. Juli 2004 an.

Zu Abschnitt III

(Artikel 12)

Die Änderungen stellen zunächst auf das RVG ab und sind redaktioneller Art. Hinsichtlich der Verweise auf die Justizbeitreibungsordnung, das Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung sowie das Denkmalschutzgesetz sind weitere redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Abschnitt IV

(Artikel 13 und 14)

Artikel 13 stellt den einheitlichen Verordnungsrang nach der Änderung der genannten Verordnungen durch dieses Gesetz wieder her.

Artikel 14 regelt das Inkrafttreten.